

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Griechen für Gymnasien und Realschulen

Welter, Theodor Bernhard

Münster, 1854

§. 21. Die solonische Verfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-264360](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264360)

einander zu vereinigen und ein Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen des Staates zu begründen.

§. 21. Die solonische Verfassung.

594 vor Chr.

Klasseneintheilung. — Solon führte einen neuen Grundsatz der Eintheilung ein, welcher in Griechenland das timokratische Prinzip genannt wurde. Er theilte alle Bürger in vier Klassen, nach dem Betrage ihres Vermögens, welches er abschätzen und in die Staatsliste eintragen ließ. Das Vermögen aber wurde nach dem Ertrage der Güter geschätzt und zwar in der Art, daß von jenem Ertrage nur der reine Gewinn für den Schatzungsanschlag (*τίμημα*) benutzt und als steuerbares Kapital betrachtet wurde. Demnach gehörten diejenigen Bürger, welche aus ihrem Vermögen ein Kapital von 500 Medimnen¹⁾ und darüber versteuerten, zur ersten Vermögensklasse und hießen Pentakosiomedimnoi. Diejenigen Bürger, deren Schatzungsanschlag unter 500 bis 300 bildete, gehörten zur zweiten Klasse und hießen Hippeis (Ritter), weil sie genug besaßen, um ein Pferd halten und in dieser Eigenschaft Kriegesdienste leisten zu können. Diejenigen, welche unter 300 bis 200 (nach andern 150) Medimnen Ertrag hatten, bildeten die dritte Klasse und hießen Zeugiten, weil sie ein Ackergepänn (*ζεύγος*) halten konnten; sie dienten als schwerbewaffnetes Fußvolk, als Hopliten. Bei der ersten Klasse galt die zwölffache Summe des Ertrages als Grundvermögen, bei der zweiten die zehnfache, bei der dritten die fünffache. Nach dieser Einkommensteuer wurden die Abgaben erhoben. Die vierte und zahlreichste Klasse bildeten alle diejenigen, deren Besitz unter dem Maße der dritten stand. Sie bestand größtentheils aus Handwerkern, Tagelöhnern und Schiffern. Sie wurden *Theten*²⁾ genannt, waren steuerfrei und dienten im Kriege als Leichtbewaffnete, später auch auf der Flotte, oder wa-

¹⁾ Der Medimnos war ein Getreidemaß, welches etwa $\frac{2}{3}$ berl. Schefel enthielt und einer Drachme Gelbes gleichgeschätzt wurde.

²⁾ Mit ihnen sind die *capite censi* in Rom zu vergleichen.

ren auch ganz frei vom Kriegesdienste. In gleichen Abstufungen bestimmte sich auch die Theilnahme an der Staatsverwaltung. Da alle Ämter unbesoldet waren, so konnten nur die Begüterten die damit verbundenen Lasten tragen; der dürftige Bürger, welcher täglich von seiner Handarbeit leben mußte, hätte sie nicht ohne Gefahr seines Hausstandes übernehmen können. Zudem war es auch billig, daß die begüterten Bürgern, die am meisten für das Wohl des Ganzen steuern mußten, und deren Interessen so enge mit denen des Staates selbst verflochten waren, auch für ihre höhern Verpflichtungen und Leistungen durch den Genuß höherer Rechte und durch einen größeren Antheil an der Verwaltung entschädiget wurden. Daher verordnete Solon, daß nur die Mitglieder der drei ersten Klassen Zutritt zu Staatsämtern, und die Mitglieder der ersten Klasse insbesondere zu den ersten Würden, namentlich zu dem Archontat und zu allen Befehlshaberstellen, haben sollten; die Mitglieder der vierten Klasse dagegen blieben von der Verwaltung der Staatsämter ausgeschlossen. Diese Einrichtung ließ zwar die vier alten Stämme (*φυλαί*) und die hundert und siebenzig Gemeinden (*δημοί*) in Geltung, griff aber die in den Stämmen bis dahin bestandene Unterscheidung der Eupatriden oder des erblichen Adels von den übrigen Bürgern in der Wurzel an. Denn seitdem nicht mehr erbliche Abkunft, sondern Vermögen den Ausschlag gab, konnten auch neue Familien empor kommen; und jedem Bürger, selbst dem aus der niedrigsten Klasse, war ein schönes Ziel seiner Bestrebungen angewiesen. Er brauchte nur durch Fleiß und Thätigkeit das erforderliche Vermögen zu erringen, um aller Vorrechte seiner Oberen theilhaftig zu werden.

Jedoch auch die Mitglieder der letzten Klasse genossen nicht unbedeutende Bürgerrechte. Sie hatten gleich denen der übrigen Klassen eine Stimme in der Volksversammlung und dadurch einen mittelbaren Antheil an der Regierung selbst.

Volksversammlung. — Den Mittelpunkt der Staatsverfassung bildete nämlich die aus der Gesamtheit der Bürger bestehende Volksversammlung (*ἐκκλησία*). Diese war die eigentliche Inhaberin der Souveränität. Kraft dieser entschied sie über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, erließ Gesetze, wählte die Obrigkeiten und zog sie zur Rechenenschaft, be-

strafte Staatsverbrechen, überwachte die öffentlichen Einkünfte, verlieh das Bürgerrecht und garantirte die ganze Staatsverfassung. Die Volksversammlung wurde in der Regel in je fünf Wochen viermal unter freiem Himmel auf öffentlichen Plätzen — auf der Agora und Pnyx — später auch im Theater des Dionysus gehalten, und mit dem zwanzigsten Jahre hatte jeder Bürger Zutritt und Stimme. Und da die Bürger der letzten Klasse bei weitem die Mehrzahl ausmachten, so ging von ihnen nicht selten die Entscheidung aus.

Rath der Vierhundert — Eine weise Beschränkung aber erhielt die Volksversammlung durch den Rath der Vierhundert (*Βουλῆ*), welcher jeden an die Versammlung zu bringenden Antrag vorher zu prüfen und in zweckmäßiger Fassung als vorläufigen Rathschluß (*προβούλευμα*) dem Volke vorzulegen hatte. Die Mitglieder dieses Volksrathes, welche jährlich je hundert aus jedem Stamme (*φυλῆ*) gewählt wurden, waren einer strengen Prüfung und Verantwortlichkeit vor und nach der Verwaltung ihres Amtes unterworfen. Sie bildeten zehn Prytanien oder Ausschüsse, von denen jeder fünf Wochen lang die Geschäfte verwaltete. Jeder Prytanie bildete wieder fünf engere Ausschüsse. Jede von diesen führte, unter dem Namen Proedroi (Vorsteher), eine Woche lang den Vorsitz und wählte für jeden Tag aus seiner Mitte den Epistates oder Präsidenten, der auch die Schlüssel zum öffentlichen Schatz und zur Burg in Verwahrung hatte. War nun ein vorläufiger Rathschluß (*προβούλευμα*) in die Volksversammlung gebracht, so wurde die Debatte hierüber eröffnet. Jeder hatte das Recht, seine Ansicht zum Vortrage zu bringen, und es war nicht selten der Fall, daß das Probuleuma verändert durch den Vorsteher zur Abstimmung gebracht wurde. Das Reden, Berathschlagen und Erwägen, das Annehmen und Verwerfen des Erwogenen war ein schönes Bildungsmittel. Es schärfte das Urtheil und regte immer mehr den Forschungstrieb auf. Die Möglichkeit, durch Talent, Kunst und Fleiß sich geltend zu machen, spornete selbst den Trägsten an. Einen besonderen Einfluß gewannen die Redner, welche alle Künste der Beredsamkeit aufboten, um dem Volke das von der annehmlichsten Seite zu schildern, wozu sie dasselbe bringen wollten; sie lenkten hauptsächlich

die Volksbeschlüsse. Das Abstimmen selbst geschah durch Händeauffheben (Cheirotonie), in einzelnen Fällen, z. B. bei Bürgeraufnahmen, durch Stimmsteinchen. — Eine zweite, nicht minder heilsame Beschränkung der Volksversammlung fand durch die Heliäa (*Ἡλιαία*) statt. Diese bestand aus mehren Volksgerichten (Geschwornengerichten), von denen jedes einen bestimmten Kreis von Geschäften und eine bestimmte Zahl von Mitgliedern (Heliasten) hatte. Jährlich wurden aus der Gesamtheit der Bürger sechstausend in die Heliäa gewählt, hörten aber darum nicht auf, auch Mitglieder der Volksversammlung zu sein. Diese sechstausend Heliasten wurden dann bei den verschiedenen Gerichten vertheilt. Für jeden Gerichtstag erhielt der Richter einen kleinen Sold. Es beschränkte sich jedoch der Geschäftskreis dieser Heliäa nicht bloß auf eigentliche Rechtsfachen, sondern dehnte sich auch auf allgemeine politische Gegenstände aus, welche ihr nämlich von der Volksversammlung zur gutachtlichen Äußerung, unter Anwendung der Formen rechtlicher Entscheidung, vor der Beschlussfassung übergeben wurden. Und kein Volksbeschluss konnte als Gesetz gelten, wenn er nicht durch die Rechtsentscheidung der Heliasten gleichsam die politische Weihe erhalten hatte.

Das Archontat. — Die neun Archonten blieben, aber in ganz veränderten Wirkungskreisen, seitdem die ihnen sonst zustehende Regierung des Staates in die Hände des Rathes (*Βουλῆ*) gelegt war. Ihr Geschäftskreis war jetzt außer der Beforgung und Leitung gewisser Feste und Spiele besonders der Vorfig in jenen von Solon neu errichteten Gerichtshöfen. Jeder von den Archonten hatte einen bestimmten Kreis von Gegenständen, und der erste Archon besonders das Familienleben; der zweite die Proceffe, welche sich auf Feste, Opfer bezogen, auch die Klagen auf Todschlag, Vergiftung, Verletzung der Staatsreligion; der Polemarch die Klage zwischen Fremden und Bürgern; die Thesmotheten Gesetzesänderungen, Gesetzesvorschläge. Der zuständige Archon leitete das Verfahren und wählte aus der Zahl der Richter (Heliasten) je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Klage eine größere oder geringere Zahl für seinen Gerichtshof. Die Richter mußten, bevor sie in den Gerichtshof eintraten, noch vereidet werden. Dann legte

ihnen der Archon als Präsident des Gerichtshofes die Klage vor mit allen näheren Umständen und Beziehungen, und die Geschwornen sprachen alsdann das „schuldig“ oder „nichtschuldig“ aus.

Der Areopag. — Den höchsten Gerichtshof und gleichsam den Grundpfeiler der Verfassung bildete der Areopag, der auf einem Hügel des Kriegsgottes Ares (*Ἄρειος νύχιος*) seine Sitzungen hielt und davon auch seinen Namen führte. Er war schon in der ältesten Zeit gestiftet, wurde aber erst durch Solon zu jener Fülle der Macht und des Ansehens erhoben. Die Anzahl der Mitglieder war nicht bestimmt; denn er wurde mit den jährlich abgehenden Archonten, die ihr Amt untadelhaft verwaltet hatten, besetzt. Ihre Würde bekleideten sie lebenslänglich. Dieser ehrwürdige Gerichtshof war der eigentliche Wächter der ganzen Verfassung. Er entschied nicht bloß in letzter Instanz über Leben und Tod, sondern führte auch die Obergewalt über die Gesetze und deren Befolgung und über die Staatsreligion, wachte über die Sitten und Lebensart der Bürger, sorgte für die Erziehung der Jugend und untersuchte das Betragen der abgegangenen Archonten. Er prüfte die Beschlüsse der Volksversammlung und konnte sie nach Gutbefinden genehmigen oder für nichtig erklären. Kein Gericht ist je ehrwürdiger gewesen als dieses; und der Ruhm seiner Gerechtigkeit und Redlichkeit breitete sich so aus, daß die Römer in vielen Rechtsfällen, die ihnen zu verwickelt waren, die Entscheidung desselben einholten. Schon der Name „Areopag“ war mit einer gewissen Majestät und Heiligkeit umgeben. Die Sitzungen wurden feierlich und zur Nacht unter freiem Himmel abgehalten. Kläger und Zeugen mußten die Wahrheit ihrer Aussagen unter Opfern und anderen Ceremonien mit den fürchterlichsten Eiden erhärten. Von dem Ausspruche der Areopagiten gab es keine Appellation. So lange der Areopag in seinem Ansehen blieb, konnte die Gewalt des Volkes nicht schädlich werden. Als aber später Perikles seine Rechte ihm nahm, gewann das Volk eine zügellose Freiheit, die den Staat zu Grunde richtete.

Privatleben. — Nicht weniger wohlthätig, als durch die neuen Formen der Staatsverfassung, wirkte Solon durch seine Verordnungen in Rücksicht des Privatlebens, besonders für die

Erziehung. Hier sollte nicht, wie zu Sparta, jeder Bürger bloß Soldat sein, auch in schönen Künsten und Wissenschaften sollte er sich üben. Zu dem Zwecke waren besondere Anstalten, Gymnasien genannt, errichtet, in denen der Körper durch zweckmäßige Übungen gestärkt, der Geist durch Musik und die Lectüre der besten Volksdichter, insbesondere des Homer, für alles Edle und Schöne empfänglich gemacht wurde. Auch Philosophie und Beredsamkeit waren Gegenstände des Unterrichtes und dienten als Vorbereitung zur Verwaltung der Ehrenstellen im Staate. Vorzüglich wurde der junge Athener geübt, seine Gedanken schön und fließend zum Vortrage zu bringen, um dereinst in der Versammlung durch den Zauber der Rede seine Mitbürger ganz nach seinem Willen lenken zu können. Die Volksversammlungen überhaupt waren eine immerwährende Bildungsschule für alle Athener. Die wichtigsten Verhältnisse des Staates wie der Familie wurden hier zum Vortrage gebracht; hier wetteiferten die herrlichsten Talente um den Sieg der Beredsamkeit. So wurde der Geist vielseitig angeregt, und das Volk lernte über Alles urtheilen. Es bildete sich ein reges Volksleben, in jeder Kunst und Wissenschaft erhob sich der größte Wettstreit. Zu allem diesem legte Solon den Grund. Und kaum anderthalb hundert Jahre später stand Athen schon da als Königin aller Städte, als Lehrerin aller Zeiten und Völker.

Außer den freien Bürgern, deren Zahl sich etwa auf zwanzigtausend belief, gab es auch zwei untergeordnete Klassen von Einwohnern, die der Beisassen (*Métoïxoi*) und der Sklaven. Zu den ersteren, deren Zahl im Durchschnitte zehntausend war, rechnete man Fremde, welche sich des Handels und der Künste und Gewerbe wegen in Attika niedergelassen hatten. Grundeigenthum durften sie nicht besitzen. Sie mußten sich einen Bürger zum Patron wählen, von dem sie in allen Rechtsverhältnissen vertreten wurden. Sie standen unter der besondern Aufsicht des Polemarch und mußten für den Schutz des Staates eine jährliche Kopfsteuer entrichten. Ungleich niedriger und drückender war das Verhältniß der Sklaven, die theils dem Staate, theils einzelnen Bürgern gehörten. Schon zu der Zeit des Solon belief sich die Zahl dieser Unglücklichen wohl auf vierzigtausend und wuchs in der Folge, als Reichthum und

Lurus in Athen Überhand nahmen, zum Unendlichen heran. Zwar milderte Solon ihr trauriges Loos durch Gesetze, welche sie gegen grausame Behandlung und willkürliche Ermordung sicher stellte; dennoch bleibt es eine niederschlagende Bemerkung, daß auch die so gepriesene Freiheit des ersten Staates des Alterthumes auf der Sklaverei einer ganzen Menschenklasse beruhete. Eben diese Sklaverei war hier, wie überall, wo sie herrschte, eine Hauptursache der drückendsten Armuth eines Theiles der Bevölkerung und des fortwährenden Ingrimmes der Armen gegen die Reichen. In Staaten, in welchen keine Sklaverei herrscht, fließt der Reichthum durch tausend Kanäle befruchtend von oben nach unten. Der Reiche belebt und ermuntert die Gewerbthätigkeit der niederen Klassen, beschäftigt den Müßigen, hilft dem Ärmeren empor, und vornehme und niedere Bürger stehen so in vielfacher Verbindung mit einander. Wo aber Sklaverei herrscht, ist das Band zwischen dem vornehmen und niederen Bürger wie abgeschnitten. Der Vornehme verlangt nicht für Geld des Armen Dienstleistungen, da er seine Sklaven hat; und der Arme haßt den Vornehmen, der von den Segnungen seines Reichthums ihm nichts zuließen läßt. Daher waltete auch in den alten Staaten ein ewiger Kampf zwischen dem Neide der Armen und der Furcht der Reichen ob und führte oft gewaltsame Erschütterungen herbei.

Von den Gesetzen des Solon im Einzelnen haben wir nur mangelhafte Kunde. Er erhob durch Anordnung der Testamente das Vermögen der Bürger zu einem wahren Eigenthume, verpflichtete jeden Bürger vom achtzehnten bis zum vierzigsten Jahre im Felde zu dienen und bis zum achtundfünfzigsten daheim das Vaterland zu schützen; für die Kinder der gefallenen Krieger sorgte der Staat. Bei öffentlichen Aufständen verlangte er Theilnahme jedes Bürgers an einer Partei, um so eine Vermittelung durch die Besseren herbeizuführen. Müßiggänger konnten gerichtlich belangt und bestraft werden; der Sohn war bloß dann verbunden, seinen alten schwachen Vater zu ernähren, wenn ihn dieser eine Kunst oder ein Gewerbe hatte lernen lassen. Verschwender durften weder in den Volksversammlungen erscheinen, noch obrigkeitliche Ämter bekleiden. Auch war ihnen das Recht genommen, ihr eigenes Vermögen zu ver-

walten. Vor Allem schützte Solon Schwache gegen Übermuth. Gegen Elternmord gab er kein Gesetz, und als man ihm sein Befremden darüber äußerte, erwiederte er: Gesetze wider ein unerhörtes Verbrechen zu geben, sei das Mittel, es einzuführen.

Dies sind die vorzüglichsten der solonischen Gesetze, von denen manche durch das römische Recht auch in unsere Gesetzsammlungen übergegangen sind. Nachdem Solon sein großes Werk vollendet hatte, ließ er seine Gesetze in hölzerne Tafeln eingraben und diese zur Ansicht eines jeden öffentlich aushängen. Übrigens hielt er seine Gesetzgebung und Verfassung keineswegs für vollkommen; er wollte aber nicht, daß durch stete Änderungen neue Unordnungen entstünden, sondern es sollte vielmehr durch längere Erfahrung die Zweckmäßigkeit derselben geprüft werden. Darum soll er das Volk durch einen feierlichen Eid verpflichtet haben, die neue Gestaltung des Staates auf hundert Jahre beizubehalten. Dann verließ er, um allen Erläuterungen und Abänderungen auszuweichen, auf zehn Jahre die Stadt, zu deren künftigen Glorie er den Grund gelegt hatte und bereisete Aegypten, Cyprien und die Staaten Kleinasiens. In Lydien soll er mit dem Könige Krösus jene bekannte Unterredung gehalten haben, welche diesem, als er schon auf dem Scheiterhaufen stand, das Leben rettete.

§. 22. Athen unter Pisistratus und seinen Söhnen.

Allein Solon's edele Zwecke gingen nicht ganz in Erfüllung. Es war nicht leicht für eine Stadt, die so lange durch bürgerliche Zwistigkeiten zerrüttet war, sich selbst mit der weisesten Gesetzgebung zu bestreunden. Die alten Feindseligkeiten lebten wieder auf, sobald Solon's persönliches Ansehen sie nicht mehr niederhalten konnte; und die drei Parteien, die Diakrier, Pediaer und Paralier erhoben ihr Haupt kühner und drohender als je. An der Spitze der demokratisch gesinnten Diakrier stand Pisistratus; der aristokratisch gesinnten Pediaer Lykurg; und der durch Pisistratus aus der Verbannung zurückgerufene Megakles war Führer der gemäßigten Partei der Paralier. Diese drei Parteiführer benutzten die